



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**48. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 17.02.2022** | **Nummer 3**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
10	Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2020 gem. § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644)	19
11	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2022 vom 16.02.2022	21
12	Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022	23
13	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	24
14	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	25
15	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	28
16	Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung für das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	31
17	Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung für das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	35

18	Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung für das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	39
19	Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung für das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	43
20	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Antrag der MHI Naturstein GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Winterberg	47
21	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	47
22	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	48
23	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	48
24	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 400204897	49

## 10 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESER- GEBNISSES DES RETTUNGSDIENSTES (NOTFALLRETTUNG UND KRANKEN- TRANSPORT) DES HOCHSAUERLAND- KREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTS- JAHR 2020 GEM. § 26 ABS. 4 EIGENBE- TRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (EIGVO NRW) VOM 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644)

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 einstimmig beschlossen, die Jahresbilanz des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2020 in Aktiva und Passiva mit 18.785.826,82 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresüberschuss von 492.922,69 € abschließt, sowie den Lagebericht festzustellen. Er beschloss weiter, den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss von 492.922,69 € in voller Höhe zur Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Hochsauerlandkreises abzuführen. Die Gemeindeprüfungsanstalt in Herne hat mit Verfügung vom 27.01.2022 den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernommen und den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt.

2. Abschließender Vermerk der gpaNRW:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Quantum GmbH, Werne, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.10.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNAB- HÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Rettungsdienstes des Hochsauerlandkreises – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich

der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Rettungsdienstes des Hochsauerlandkreises für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtig-

ten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigen-

ständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 ist gem. § 26 Abs. 4 (EigVO NRW) öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss 2020 liegt bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen, Steinwiese 3, 59872 Meschede, im Raum 1.220 zur Einsichtnahme aus.

Die gpANRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Quantum GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

gpaNRW  
Im Auftrag

Gregor Loges

Meschede, 08.02.2022

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

---

## 11 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022 VOM 16.02.2022

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 10.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
457.939.323,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
462.117.242,00 €

Fehlbedarf  
- 4.177.919,00 €

im *Finanzplan* mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
447.787.794,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
442.539.998,00 €  
+ 5.247.796,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
8.991.144,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
24.412.588,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
10.039.118,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
1.695.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 14.760.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.177.919 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf 32,90 v.H. der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2022 (GFG 2022) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **20,32 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **297.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2020 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2022 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	31.660,39 €
Gemeinde Eslohe	26.432,29 €
Stadt Hallenberg	13.506,43 €

Stadt Medebach	24.025,80 €
Stadt Meschede	89.328,91 €
Stadt Schmallenberg	74.619,24 €
Stadt Winterberg	37.426,94 €

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **287.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2020 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamt Einwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2022 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	19.119,53 €
Stadt Brilon	46.024,93 €
Gemeinde Eslohe	15.962,31 €
Stadt Hallenberg	8.156,45 €
Stadt Marsberg	35.401,55 €
Stadt Medebach	14.509,04 €
Stadt Meschede	53.945,22 €
Stadt Olsberg	26.216,91 €
Stadt Schmallenberg	45.062,14 €
Stadt Winterberg	22.601,92 €

- (5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 22.12.2021 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 15.02.2022 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Donnerstag, den 17.02.2022 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme

verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 16.02.2022

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

## 12 BEKANNTMACHUNG ZUR LANDTAGSWAHL AM 15. MAI 2022

Mit Bekanntmachung vom 06.12.2021 wurde zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen in den Wahlkreisen 124 – Hochsauerlandkreis I und 125 – Hochsauerlandkreis II aufgefördert. Die Bekanntmachung ist unter der lfd. Nr. 201 im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 34, ausgegeben am 13.12.2021, erschienen.

In der Bekanntmachung wurde, sofern ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet werden muss, als Anzahl von beizubringenden Unterstützungsunterschriften 100 für einen Kreiswahlvorschlag genannt.

Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022 vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022 S. 100) in Kraft getreten.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Durchführung der Landtagswahl 2022 gelten § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes sowie § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die **Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 50 Unterschriften für einen Kreiswahlvorschlag** und auf 500 Unterschriften für eine Landesliste **reduziert** ist.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten waren, müssen demnach von **mindestens 50** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber.

Die in der vorstehend genannten Bekanntmachung vom 06.12.2021 unter der Ziffer 5 genannten Angaben von 100 Wahlberechtigten werden insoweit

jeweils durch die Angabe von 50 Wahlberechtigten ersetzt.

Meschede, 17.02.2022

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat als Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 2022

### **13 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)**

Antrag der Windkraft Hollenhagen GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke auf Änderung von Nebenbestimmungen zum Artenschutz im Stadtgebiet Marsberg

#### **-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windkraft Hollenhagen GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 02.02.2022 die Änderung von Nebenbestimmungen zum Artenschutz in der Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 94, 95, 93 am 15.02.2022 erteilt.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

#### **Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Typ</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
HR1	ENEERCON E-138 EP3	8194350.1	Meerhof	8	94, 95,93

#### **Nebenbestimmungen**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Arten- und Naturschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **18.02.2022** bis zum **04.03.2022** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### **1. Stadtverwaltung Marsberg**

Zimmer 33 (Bauamt), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg  
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602245.

#### **2. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 11. Januar 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **18.02.2022** bis zum **04.03.2022** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

\* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Brilon, 17.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40051-2022-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **14 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)**

Die MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber mit Sitz in 33106 Paderborn, Meerschlag 3, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 19.01.2022 eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Bestwig-Nuttlar auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8194662.1	Nuttlar	2	232

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 2. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	Antrag (BImSchG) / Kurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag / Baubeschreibung / Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	Herstellungskosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte / Amtlicher Lageplan / Grundkarte / Zuwegung und Baustellungsflächen / Abstandsflächenberechnung / Daten für die Luftfahrtbehörde
5	Anlagenbeschreibung	Technisches Datenblatt / Technische Beschreibung Turm / Technische Beschreibung Fundament / Ansichtszeichnung Hybridturm / Farbgebung / Gondelschnittzeichnung / Gondelabmessungen / Gewichte Gondel / Eigenbedarf / Technische Daten der Windenergieanlage / Technische Beschreibung Anlage / Technisches Datenblatt / Technische Beschreibung Netzanschluss
6	Sicherheitsdatenblätter eingesetzter Stoffe	
7	Abfallmengen	Abfallmengen im Aufbaubetrieb / Stellungnahme Abfallentsorgung
8	Abwasser	Erklärung zum Abwasser
9	Emissionen	Schalloptimierung / Sektormanagement / Betriebsmanagement / Oktavbandkegel / Oktavbandkegel leistungsoptimierter Schallbetriebe / Schattenwurf- und Artenschutzsystem
10	Anlagensicherheit	Anlagensicherheit / Eisansatzerkennung / Eisansatzerkennung nach dem Kennlinienverfahren / Notstromversorgung der Befeu-erung / Blitzschutz / Wartungsplan / Wassergefährdende Stoffe
11	Arbeitsschutz	Arbeitsschutz bei Aufbau der WEA
12	Brandschutz	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz / Technische Beschreibung Brandschutz / Typenbrandschutz Konzept / Flucht- und Rettungsplan
13	Störfallverordnung	Störfallverordnung
14	Betriebseinstellung	Maßnahmen nach Betriebseinstellung / Rückbaukosten
15	Gutachten	Schallgutachten / Standsicherheitsgutachten / Schattenwurfgutachten / Standortbezogenes Brandschutzkonzept / Artenschutz / LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **24.02.2022** bis einschließlich **24.03.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig**

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig  
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie  
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02904/987-155 oder 02904/987-203 oder 02904/987-154 erforderlich.

**2. Rathaus Olsberg**

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg  
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Olsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 erforderlich.

**3. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 11. Januar 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **24.02.2022** bis **25.04.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 31. Mai 2022  
**Uhrzeit:** 10:00 Uhr  
**Ort:** Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon  
Propst-Meyer-Straße 7  
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 17.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40039-2022-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **15 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)**

Die MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber mit Sitz in 33106 Paderborn, Meerschlag 3, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 19.01.2022 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Olsberg-Antfeld auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 2	8194661.1	Antfeld	5	15, 16, 65, 12 und 64

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 2. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	Antrag (BImSchG) / Kurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag / Baubeschreibung / Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	Herstellungskosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte / Amtlicher Lageplan / Grundkarte / Zuwegung und Baustellungsflächen / Abstandsflächenberechnung / Daten für die Luftfahrtbehörde
5	Anlagenbeschreibung	Technisches Datenblatt / Technische Beschreibung Turm / Technische Beschreibung Fundament / Ansichtszeichnung Hybridturm / Farbgebung / Gondelschnittzeichnung / Gondelabmessungen / Gewichte Gondel / Eigenbedarf / Technische Daten der Windenergieanlage / Technische Beschreibung Anlage / Technisches Datenblatt / Technische Beschreibung Netzanschluss
6	Sicherheitsdatenblätter eingesetzter Stoffe	
7	Abfallmengen	Abfallmengen im Aufbaubetrieb / Stellungnahme Abfallentsorgung
8	Abwasser	Erklärung zum Abwasser
9	Emissionen	Schalloptimierung / Sektormanagement / Betriebsmanagement / Oktavbandkegel / Oktavbandkegel leistungsoptimierter Schallbetriebe / Schattenwurf- und Artenschutzsystem
10	Anlagensicherheit	Anlagensicherheit / Eisansatzerkennung / Eisansatzerkennung nach dem Kennlinienverfahren / Notstromversorgung der Befeu-erung / Blitzschutz / Wartungsplan / Wassergefährdende Stoffe
11	Arbeitsschutz	Arbeitsschutz bei Aufbau der WEA
12	Brandschutz	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz / Technische Beschreibung Brandschutz / Typenbrandschutz Konzept / Flucht- und Rettungsplan
13	Störfallverordnung	Störfallverordnung
14	Betriebseinstellung	Maßnahmen nach Betriebseinstellung / Rückbaukosten
15	Gutachten	Schallgutachten / Standsicherheitsgutachten / Schattenwurfgutachten / Standortbezogenes Brandschutzkonzept / Artenschutz / LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **24.02.2022** bis einschließlich **24.03.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**1. Rathaus Olsberg**

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg  
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Olsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 erforderlich.

**2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig**

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig  
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie  
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02904/987-155 oder 02904/987-203 oder 02904/987-154 erforderlich.

**3. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 11. Januar 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **24.02.2022** bis **25.04.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben

werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 31. Mai 2022**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon**  
**Propst-Meyer-Straße 7**  
**59929 Brilon**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 17.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40028-2022-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **16 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß DER §§ 8 FF DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG FÜR DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)**

Die Firma Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann mit Sitz in 59846 Sundern, Zum Dümpel 60 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 15.06.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in Arnsberg-Müschede auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
WEA 1	8194506.1	Mueschede	10	135, 136, 35, 36

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V-162 mit 119 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Aus diesem Grund wurde das geplante Vorhaben am 22.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 29.09.2020 bis zum 28.10.2020 bei der Stadt Arnsberg, dem Hochsauerlandkreis sowie im Internet aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 29.09.2020 bis zum 30.11.2020 erhoben werden. Insgesamt sind 208 Einwendungen gegen die geplante Windenergieanlage fristgerecht eingegangen.

Die Antragstellerin hat zwischenzeitlich die Antragsunterlagen ergänzt. Folgende Unterlagen wurden nachgereicht:

- Nachtrag zur Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung, erstellt von der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 22.01.2021
- Visualisierung für den Standort Arnsberg, erstellt von der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.12.2021
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Arnsberg vom 30.12.2020 von der I17-Wind GmbH & Co. KG
- Ergebnisbericht Avifauna vom 19.11.2021 von der ecoda GmbH & Co. KG
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) vom 30.11.2021 von der ecoda GmbH & Co. KG
- Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil II: Kompensationsmaßnahmenplanung und Ausgleichsbilanzierung) inklusive eines Konzeptes zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus vom 16.12.2020 von der ecoda GmbH & Co. KG

Das beantragte Vorhaben wird daher hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV erneut bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

<b>Lfd.-Nr./Register</b>	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>	<b>Stichwortartige Charakterisierung</b>
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung	Formular 1, Allgemeine Angaben, Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
B	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Architektenbescheinigung
CD	Anlagenbeschreibung	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten, Allgemeine Beschreibung, Übersichtszeichnung, Legende zu Übersichtszeichnungen, Leistungsspezifikation, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Fledermausschutzsystem
E	Typenprüfung	Hinweis zur Einreichung der Typenprüfung
F	Kosten	Nachweis der Rohbaukosten, Nachweis der Herstellungskosten
G	Karten und Pläne	Lageplan, M. 1:1000, Lageplan, M. 1:2000, Übersichtsplan, DGK 5, M. 1:5000, Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
H	Standort und Umgebung	Bestimmung der Abstandsflächen, Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Erklärung Amprion
IJ	Stoffe	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblatt, Mobil DTE 10 Excel 32, Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5 T460 1.5, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 320, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-141, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-132, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462, Sicherheitsdatenblatt, Optigear Synthetic CT 320 Sicherheitsdatenblatt, Texaco Delo XLC, Sicherheitsdatenblatt, Mobilgear

		SHC XMP 320, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE150, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S6 TXME, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S2 ATF AX, Sicherheitsdatenblatt, SKF LGWM, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Rando WM32, Sicherheitsdatenblatt, Mobil SHC524, Sicherheitsdatenblatt, Midel 7132, Sicherheitsdatenblatt, Novec 1230
K	Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Angaben zum Abfall
L	Anlagensicherheit	Hinweis zur Wartung, Hinweis zur Luftfahrkennzeichnung, Antrag auf Ausnahme von der AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernis, Anlage zum Antrag Ausnahme von der AVV Kennzeichnung, Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland, Notbeleuchtung an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS), Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore, Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), Gutachten Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas WEA, Typenzertifikat BLADEcontrol, Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“, Vestas-Erdungssystem, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Kurzanleitung Sherpa-SD4, Typenzertifikat Sherpa-SD4, Betriebsanleitung Serviceaufzug für Windkraftanlagen, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
NO	Brandschutz	Hinweis zum Thema Brandschutz, Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-WEA, Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzgutachten
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Nachweis der Rückbaukosten
R	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfgutachten
S	Sonstige Gutachten	Visualisierung für den Standort Arnsberg vom 13.12.2021, Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung, Gutachten zur Standorteignung, Baugrundgutachten, Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung, Nachtrag zur Analyse zur optische bedrängenden Wirkung, Nachtrag zur Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung
Sch	Ökologische Belange	Darstellung zur Begründung des Antrags auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“, Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Wicheln-Wennigloh“ auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg mit vier Windenergieanlagen, Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II), Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil I: Eingriffsbilanzierung - ,Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Kompensationsplanung und Ausgleichbilanzierung) inklusive eines Konzeptes zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Uhus , Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, UVP-Bericht

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **24.02.2022** bis einschließlich **24.03.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Arnsberg**

Umwelt | Ressourcen  
Zimmer A1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie  
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Arnsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

**2. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 11. Januar 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **24.02.2022** bis **25.04.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 23.06.2022  
**Uhrzeit:** 10:00 Uhr  
**Ort:** Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede  
Steinstraße 27  
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 17.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40316-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **17 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß DER §§ 8 FF DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG FÜR DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)**

Die Firma Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann mit Sitz in 59846 Sundern, Zum Dümpel 60 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 15.06.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V-150 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in Arnsberg-Müschede auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 2	8194507.1	Mueschede	1	65

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V-150 mit 125 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Aus diesem Grund wurde das geplante Vorhaben am 22.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 29.09.2020 bis zum 28.10.2020 bei der Stadt Arnsberg, dem Hochsauerlandkreis sowie

im Internet aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 29.09.2020 bis zum 30.11.2020 erhoben werden. Insgesamt sind 206 Einwendungen gegen die geplante Windenergieanlage fristgerecht eingegangen.

Die Antragstellerin hat zwischenzeitlich die Antragsunterlagen ergänzt. Folgende Unterlagen wurden nachgereicht:

- Nachtrag zur Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung, erstellt von der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 22.01.2021
- Visualisierung für den Standort Arnsberg, erstellt von der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.12.2021
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Arnsberg vom 30.12.2020 von der I17-Wind GmbH & Co. KG
- Ergebnisbericht Avifauna vom 19.11.2021 von der ecoda GmbH & Co. KG
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) vom 30.11.2021 von der ecoda GmbH & Co. KG
- Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil II: Kompensationsmaßnahmenplanung und Ausgleichsbilanzierung) inklusive eines Konzeptes zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus vom 16.12.2020 von der ecoda GmbH & Co. KG

Das beantragte Vorhaben wird daher hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV erneut bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

<b>Lfd.-Nr./ Register</b>	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>	<b>Stichwortartige Charakterisierung</b>
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung	Formular 1, Allgemeine Angaben, Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
B	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Architektenbescheinigung
CD	Anlagenbeschreibung	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten, Allgemeine Beschreibung, Übersichtszeichnung, Legende zu Übersichtszeichnungen, Leistungsspezifikation, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Rotorblattiefen an Vestas Windenergieanlagen, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Fledermausschutzsystem
E	Typenprüfung	Hinweis zur Einreichung der Typenprüfung
F	Kosten	Nachweis der Rohbaukosten, Nachweis der Herstellungskosten
G	Karten und Pläne	Lageplan, M. 1:1000, Lageplan, M. 1:2000, Übersichtsplan, DGK 5, M. 1:5000, Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
H	Standort und Umgebung	Bestimmung der Abstandsflächen, Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Erklärung Amprion
IJ	Stoffe	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblatt, Mobil DTE 10 Excel 32, Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5 T460 1.5, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 320, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-141, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-132, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462, Sicherheitsdatenblatt, Optigear Synthetic CT 320 Sicherheitsdatenblatt, Texaco Delo XLC, Sicherheitsdatenblatt, Mobilgear SHC XMP 320, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE150, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S6 TXME, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S2 ATF AX, Sicherheitsdatenblatt, SKF LGWM, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Rando WM32, Sicherheitsdatenblatt, Mobil SHC524, Sicherheitsdatenblatt, Midel 7132, Sicherheitsdatenblatt, Novec 1230
K	Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Angaben zum Abfall
L	Anlagensicherheit	Hinweis zur Wartung, Hinweis zur Luftfahrkennzeichnung, Antrag auf Ausnahme von der AVV Kennzeichnung Luftfahrthinder-

		nis, Anlage zum Antrag Ausnahme von der AVV Kennzeichnung, Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland, Notbeleuchtung an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS), Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore, Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), Gutachten Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas WEA, Typenzertifikat BLADEcontrol, Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“, Vestas-Erdungssystem, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Kurzanleitung Sherpa-SD4, Typenzertifikat Sherpa-SD4, Betriebsanleitung Serviceaufzug für Windkraftanlagen, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
NO	Brandschutz	Hinweis zum Thema Brandschutz, Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-WEA, Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzgutachten
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Nachweis der Rückbaukosten
R	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfgutachten
S	Sonstige Gutachten	Visualisierung für den Standort Arnsberg vom 13.12.2021, Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung, Gutachten zur Standorteignung, Baugrundgutachten, Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung, Nachtrag zur Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung
Sch	Ökologische Belange	Darstellung zur Begründung des Antrags auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“, Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Wicheln-Wennigloh“ auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg mit vier Windenergieanlagen, Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II), Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil I: Eingriffsbilanzierung - ,Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Kompensationsplanung und Ausgleichbilanzierung) inklusive eines Konzeptes zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Uhus , Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, UVP-Bericht

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **24.02.2022** bis einschließlich **24.03.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadtverwaltung Arnsberg

Umwelt | Ressourcen

Zimmer A1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Arnsherg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

## **2. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 11. Januar 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **24.02.2022** bis **25.04.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 23.06.2022**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede**  
**Steinstraße 27**  
**59872 Meschede**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 17.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40317-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **18 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß DER §§ 8 FF DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG FÜR DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)**

Die Firma Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann mit Sitz in 59846 Sundern, Zum Dümpel 60 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 15.06.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in Arnsberg-Müschede auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 3	8194508.1	Wennigloh	1	167

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V-162 mit 119 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Aus diesem Grund wurde das geplante Vorhaben am 22.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 29.09.2020 bis zum 28.10.2020 bei der Stadt Arnsberg, dem Hochsauerlandkreis sowie im Internet aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 29.09.2020 bis zum 30.11.2020 erhoben werden. Insgesamt sind 209 Einwendungen gegen die geplante Windenergieanlage fristgerecht eingegangen.

Die Antragstellerin hat zwischenzeitlich die Antragsunterlagen ergänzt. Folgende Unterlagen wurden nachgereicht:

- Nachtrag zur Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung, erstellt von der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 22.01.2021
- Visualisierung für den Standort Arnsberg, erstellt von der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.12.2021
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Arnsberg vom 30.12.2020 von der I17-Wind GmbH & Co. KG
- Ergebnisbericht Avifauna vom 19.11.2021 von der ecoda GmbH & Co. KG
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) vom 30.11.2021 von der ecoda GmbH & Co. KG

- Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil II: Kompensationsmaßnahmenplanung und Ausgleichsbilanzierung) inklusive eines Konzeptes zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus vom 16.12.2020 von der ecoda GmbH & Co. KG

Das beantragte Vorhaben wird daher hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV erneut bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

<b>Lfd.-Nr./ Register</b>	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>	<b>Stichwortartige Charakterisierung</b>
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung	Formular 1, Allgemeine Angaben, Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
B	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Architektenbescheinigung
CD	Anlagenbeschreibung	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten, Allgemeine Beschreibung, Übersichtszeichnung, Legende zu Übersichtszeichnungen, Leistungsspezifikation, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Fledermausschutzsystem
E	Typenprüfung	Hinweis zur Einreichung der Typenprüfung
F	Kosten	Nachweis der Rohbaukosten, Nachweis der Herstellungskosten
G	Karten und Pläne	Lageplan, M. 1:1000, Lageplan, M. 1:2000, Übersichtsplan, DGK 5, M. 1:5000, Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
H	Standort und Umgebung	Bestimmung der Abstandsflächen, Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Erklärung Amprion
IJ	Stoffe	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblatt, Mobil DTE 10 Excel 32, Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5 T460 1.5, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 320, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-141, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-132, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462, Sicherheitsdatenblatt, Optigear Synthetic CT 320 Sicherheitsdatenblatt, Texaco Delo XLC, Sicherheitsdatenblatt, Mobilgear SHC XMP 320, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE150, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S6 TXME, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S2 ATF AX, Sicherheitsdatenblatt, SKF LGWM, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Rando WM32, Sicherheitsdatenblatt, Mobil SHC524, Sicherheitsdatenblatt, Midel 7132, Sicherheitsdatenblatt, Novec 1230
K	Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Angaben zum Abfall
L	Anlagensicherheit	Hinweis zur Wartung, Hinweis zur Luftfahrkennzeichnung, Antrag auf Ausnahme von der AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernis, Anlage zum Antrag Ausnahme von der AVV Kennzeichnung, Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland, Notbeleuchtung an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS), Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore, Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), Gutachten Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas WEA, Typenzertifikat BLADEcontrol, Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“, Vestas-Erdungssystem, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit

M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Kurzanleitung Sherpa-SD4, Typenzertifikat Sherpa-SD4, Betriebsanleitung Serviceaufzug für Windkraftanlagen, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
NO	Brandschutz	Hinweis zum Thema Brandschutz, Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-WEA, Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzgutachten
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Nachweis der Rückbaukosten
R	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfgutachten
S	Sonstige Gutachten	Visualisierung für den Standort Arnsberg vom 13.12.2021, Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung, Gutachten zur Standorteignung, Baugrundgutachten, Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung, Nachtrag zur Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung
Sch	Ökologische Belange	Darstellung zur Begründung des Antrags auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“, Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Wicheln-Wennigloh“ auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg mit vier Windenergieanlagen, Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II), Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil I: Eingriffsbilanzierung - ,Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Kompensationsplanung und Ausgleichbilanzierung) inklusive eines Konzeptes zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Uhus , Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, UVP-Bericht

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **24.02.2022** bis einschließlich **24.03.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadtverwaltung Arnsberg

Umwelt | Ressourcen  
Zimmer A1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie  
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Arnsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

#### 2. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 11. Januar 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **24.02.2022** bis **25.04.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 23.06.2022**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede**  
**Steinstraße 27**  
**59872 Meschede**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 17.02.2022

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## **19 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß DER §§ 8 FF DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG FÜR DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)**

Die Firma Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann mit Sitz in 59846 Sundern, Zum Dümpel 60 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 15.06.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in Arnsberg-Müschede auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 4	8194509.1	Arnsberg	42	32

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V-162 mit 119 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Aus diesem Grund wurde das geplante Vorhaben am 22.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 29.09.2020 bis zum 28.10.2020 bei der Stadt Arnsberg, dem Hochsauerlandkreis sowie im Internet aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 29.09.2020 bis zum 30.11.2020 erhoben werden. Insgesamt sind 210 Einwendungen gegen die geplante Windenergieanlage fristgerecht eingegangen.

Die Antragstellerin hat zwischenzeitlich die Antragsunterlagen ergänzt. Folgende Unterlagen wurden nachgereicht:

- Nachtrag zur Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung, erstellt von der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 22.01.2021
- Visualisierung für den Standort Arnsberg, erstellt von der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.12.2021
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Arnsberg vom 30.12.2020 von der I17-Wind GmbH & Co. KG
- Ergebnisbericht Avifauna vom 19.11.2021 von der ecoda GmbH & Co. KG
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) vom 30.11.2021 von der ecoda GmbH & Co. KG
- Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil II: Kompensationsmaßnahmenplanung und Ausgleichsbilanzierung) inklusive eines Konzeptes zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus vom 16.12.2020 von der ecoda GmbH & Co. K

Das beantragte Vorhaben wird daher hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV erneut bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

<b>Lfd.-Nr./ Register</b>	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>	<b>Stichwortartige Charakterisierung</b>
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung	Formular 1, Allgemeine Angaben, Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
B	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Architektenbescheinigung
CD	Anlagenbeschreibung	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten, Allgemeine Beschreibung, Übersichtszeichnung, Legende zu Übersichtszeichnungen, Leistungsspezifikation, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Fledermausschutzsystem
E	Typenprüfung	Hinweis zur Einreichung der Typenprüfung
F	Kosten	Nachweis der Rohbaukosten, Nachweis der Herstellungskosten
G	Karten und Pläne	Lageplan, M. 1:1000, Lageplan, M. 1:2000, Übersichtsplan, DGK 5, M. 1:5000, Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
H	Standort und Umgebung	Bestimmung der Abstandsflächen, Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Erklärung Amprion
IJ	Stoffe	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblatt, Mobil DTE 10 Excel 32, Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5 T460 1.5, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 320, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-141, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-132, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462, Sicherheitsdatenblatt, Optigear Synthetic CT 320 Sicherheitsdatenblatt, Texaco Delo XLC, Sicherheitsdatenblatt, Mobilgear SHC XMP 320, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE150, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S6 TXME, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S2 ATF AX, Sicherheitsdatenblatt, SKF LGWM, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Rando WM32, Sicherheitsdatenblatt, Mobil SHC524, Sicherheitsdatenblatt, Midel 7132, Sicherheitsdatenblatt, Novec 1230
K	Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Angaben zum Abfall
L	Anlagensicherheit	Hinweis zur Wartung, Hinweis zur Luftfahrkennzeichnung, Antrag auf Ausnahme von der AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernis, Anlage zum Antrag Ausnahme von der AVV Kennzeichnung, Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland, Notbeleuchtung an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS), Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore, Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), Gutachten Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas WEA, Typenzertifikat BLADEcontrol, Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“, Vestas-Erdungssystem, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Kurzanleitung Sherpa-SD4, Typenzertifikat Sherpa-SD4, Betriebsanleitung Serviceaufzug für Windkraftanlagen, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
NO	Brandschutz	Hinweis zum Thema Brandschutz, Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-WEA, Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzgutachten
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Nachweis der Rückbaukosten
R	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfgutachten

S	Sonstige Gutachten	Visualisierung für den Standort Arnsberg vom 13.12.2021, Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung, Gutachten zur Standorteignung, Baugrundgutachten, Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung, Nachtrag zur Analyse zur optisch bedrängenden Wirkung
Sch	Ökologische Belange	Darstellung zur Begründung des Antrags auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“, Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Wicheln-Wennigloh“ auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg mit vier Windenergieanlagen, Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II), Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil I: Eingriffsbilanzierung - ,Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Kompensationsplanung und Ausgleichbilanzierung) inklusive eines Konzeptes zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Uhus , Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, UVP-Bericht

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **24.02.2022** bis einschließlich **24.03.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### 1- **Stadtverwaltung Arnsberg**

Umwelt | Ressourcen

Zimmer A1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Arnsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

#### 2. **Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 11. Januar 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **24.02.2022** bis **25.04.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 23.06.2022**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede**  
**Steinstraße 27**  
**59872 Meschede**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 17.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40321-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## 20 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) - ANTRAG DER MHI NATURSTEIN GMBH AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 16 BImSchG IM STADTGEBIET WINTERBERG

Die Firma MHI Naturstein GmbH, v.d. Geschäftsführer Sascha Rühl mit Sitz in 63456 Hanau, Senefelderstraße 14 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des Diabas-Tagebau in Winterberg-Hildfeld beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Gewinnung im westlichen Bereich des Tagebaus Hildfeld innerhalb der genehmigten Gewinnungsgrenzen bis auf eine Tiefe von ca. 700 m ü. NN (Sohle 5). Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.1.1 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlage sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40479-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## 21 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Riccardo BAXIU, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Danzigweg 8a, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-BX34 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.01.2022 und 07.02.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-BX34).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die zwei Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28.01.2022 und 07.02.2022 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 09.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK-BX34

Im Auftrag  
gez.  
Grüne

---

## **22 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Mario Antonio DE MARCO, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Hochstraße 7, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-U 282 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 27.01.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-U 282).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 27.01.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es

muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 09.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK-U 282

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---

## **23 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Vasile-Petru HRISCA, zuletzt wohnhaft in 33142 Büren, Schumanstraße 1, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-N1088 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.01.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-N1088).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zuge stellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.01.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 10.02.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK-N1088

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---

## **24 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 400204897**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 400204897 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 31.01.2022

Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand

---